

Absender:

Name ..... geb.....

Name ..... geb.....

Anschrift .....

Ort ..... den .....  
(Datum)

An das  
Sozialamt .....

.....  
Adresse

.....  
PLZ Ort

**Widerspruch gegen Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG für die oben genannten Personen und ggf. für meine/unsere minderjährigen Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich/legen wir Widerspruch ein gegen die für mich/uns vorgenommenen Leistungseinschränkungen nach § 1a AsylbLG. Ich/Wir beantrage/n, dass mir/uns der von Ihnen teilweise bzw. ganz zurückgehaltene Leistungen nach § 3 einschließlich des Barbetrags zum persönlichen Bedarf in voller Höhe nach Maßgabe des Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18.07.2012 (Az.1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11) ausgezahlt wird.

**Begründung**

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass das Existenzminimum absolut ist und nicht eingeschränkt werden kann<sup>1</sup>. Die von Ihnen nach § 1a gestrichenen bzw. gekürzten Leistungen nach § 3 AsylbLG einschließlich des Barbetrag zur gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe und zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen zählen nach dem Urteil des BVerfG zum verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimum<sup>2</sup>.

**Das Existenzminimum darf nicht aus migrationspolitischen Erwägungen eingeschränkt werden.**

Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist aus migrationspolitischen Gründen nicht zu relativieren. Die von Ihnen angeführten Gründe des § 1a AsylbLG können daher kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die von Ihnen vorgenommenen Kürzungen nach § 1a sind allein migrationspolitisch motiviert und somit verfassungswidrig.

Ich/Wir beantrage/n einen begründeten, rechtsmittelfähigen schriftlichen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
.....

*Unterschrift aller volljährigen Leistungsempfänger, ggf. auch als gesetzliche Vertreter für die Kinder*

1 BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Rn 120: "Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum in jedem Fall und zu jeder Zeit sichergestellt sein muss".

2 BVerfG 18.7.2012, 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11, Leitsatz 2 sowie Rn. 90.